

Rentenreform 2026 im Privatsektor

Was ändert sich für die Arbeitnehmer?

Das föderale Parlament hat die Rentenreform am 28. Mai 2026 verabschiedet. Die meisten Maßnahmen betreffen Renten, die ab dem 1. Januar 2027 in Kraft treten.



1. Vorgezogene Rente: strengere Voraussetzungen

- Bis 2026 wird ein Jahr bei der Berechnung des Anspruchs auf vorgezogene Rente als Berufsjahr angerechnet, wenn **mindestens 104 Tage** pro Jahr (Berechnung auf der Grundlage einer 6-Tage-Woche) geleistet wurden.
- Ab 2027 wird die Anzahl der Tage auf **156 Tage** pro Jahr angehoben.

Diese Maßnahme gilt rückwirkend, was bedeutet, dass sie auch für **frühere Berufsjahre** gilt. Dadurch werden Teilzeitbeschäftigungen oder unterbrochene Berufslaufbahnen nicht mehr so schnell als volle Berufsjahre angerechnet. Somit verringert sich die Anzahl der Jahre, die für die vorgezogene Rente erforderlich sind.

Es gibt zwar eine neue Möglichkeit, **mit 60 Jahren und 42 Berufsjahren** vorzeitig in Rente zu gehen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass man **jedes Jahr mindestens 234 Tage** gearbeitet hat.



2. Malus: Bei unzureichender Laufbahn zum Zeitpunkt des vorzeitigen Renteneintritts kommt es zu einer Kürzung der Rente

Im Falle eines vorzeitigen Renteneintritts wird Ihre Rente gekürzt. Dies ist das Prinzip des **Malus**. Um dies zu vermeiden, müssen Sie **zwei Bedingungen erfüllen: Sie müssen 35 Berufsjahre nachweisen, die jeweils 156 Tage tatsächlicher Arbeit umfassen, und insgesamt 7.020 Tage tatsächlicher Arbeit vorweisen**. Erfüllen Sie diese doppelte Voraussetzung nicht, verlieren Sie pro Jahr der vorzeitigen Pensionierung einen bestimmten Prozentsatz Ihrer Rente:

- 1960 oder früher → **Kein Malus**
- 1961-1965 → **-2 % pro Jahr der vorgezogenen Rente**
- 1966-1974 → **-4 % pro Jahr der vorgezogenen Rente**
- 1975 oder später → **-5% pro Jahr der vorgezogenen Rente**



3. Gleichgestellte Perioden und Malus bei vorgezogener Rente

Folgende Perioden gelten als **Beschäftigungszeiten im Laufe Ihrer Berufslaufbahn**: Krankheit, Militärdienst, Pflegeurlaub (Mutterschafts- und Geburtsurlaub, thematischer Urlaub und Zeitkredit aus Pflegegründen) sowie vorübergehende Arbeitslosigkeit.

Darüber hinaus stehen Ihnen **5 Tage** zur Verfügung, mit denen Sie eine Lücke in Ihrer Berufslaufbahn ausgleichen können.



4. Arbeitslosigkeit und Regelungen zum Zeitkredit am Laufbahnende führen zu einer niedrigeren Rente

Für Renten, die 2027 oder später in Kraft treten, wird auf die gleichgestellten Zeiten der Arbeitslosigkeit und dem Zeitkredit am Laufbahnende, die ab dem 1. Februar 2025 beginnen, ein niedrigerer fiktiver Lohn angewandt. Dieser fiktive Lohn ist auf die Mindestlohn begrenzt. Daher tragen diese Zeiten weniger zur endgültigen Rentenhöhe bei.

Sie wollen mehr wissen?

www.diecsc.be/rentenreform

